



§1 GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (1) Für sämtliche - auch künftige - Leistungen der ibk (*Serviceleistungen, Warenlieferungen und ingenieurtechnische Leistungen*) gelten im nationalen wie internationalen Geschäftsverkehr ausschließlich die von ibk in der jeweiligen Auftragsbestätigung enthaltenen Bestimmungen und Vorgaben sowie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwar auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen oder in der Geschäftskorrespondenz nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sie gelten auch dann nicht, wenn ibk Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- (3) Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien sind im Falle ihrer Einbeziehung der abgeschlossene (*Rahmen-*)Vertrag, das Angebot der ibk, die Auftragsbestätigung der ibk, die jeweilige Leistungsbeschreibung sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Vereinbarungen in der in diesem Absatz aufgeführten Reihenfolge.

§2 ZUSTANDEKOMMEN UND FORM VON VERTRÄGEN

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge der ibk sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- (2) Für Zeit, Art und Umfang der Leistungen sowie den jeweiligen Preis ist - soweit erteilt - die schriftliche Auftragsbestätigung von ibk maßgeblich.
- (3) Verträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ibk. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Ein Vertrag über die Erbringung von Leistungen kommt erst mit der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung, dem Zugang der Auftragsbestätigung durch ibk oder durch Ausführung der bestellten Leistungen zustande.

§3 LEISTUNGSINHALT UND AUSFÜHRUNG / COVID-19-PANDEMIE

- (1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag bzw. dem Angebot und der Auftragsbestätigung von ibk.
- (2) ibk führt die vertraglich geschuldeten Leistungen durch qualifiziertes Personal aus. Die entsprechenden Nachweise über die Qualifikation der eingesetzten Personen werden auf Verlangen erbracht.
- (3) ibk stellt die für die Leistung erforderlichen Werkzeuge bei.
- (4) Die Mitarbeiter*innen von ibk treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich der von ibk benannten verantwortlichen Mitarbeiter*in mit Wirkung für und gegen ibk erteilen.
- (5) Das Einsetzen von Subunternehmern, die im Auftrag von ibk tätig werden, ist auch ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers möglich.
- (6) Ausführungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn ibk diese ausdrücklich als Fixtermine bestätigt.
- (7) Die in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebenen Termine und Fristen werden unter der Voraussetzung eines nicht von der COVID-19-Pandemie gestörten Geschäftsablaufs vereinbart. Durch Vorkommnisse im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder vergleichbaren Sachverhalten, die z. B. zu einem Lock-Down des öffentlichen Lebens, zum Fehlen von Transportmitteln, zu Betriebsstörungen durch eingeschränkte Anwesenheit von Mitarbeiter*innen, verzögerte Anlieferung von Roh- und Bauteilen, Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung sowie der Ein- oder Ausfuhrverzollung oder Beeinträchtigungen von Reisetätigkeiten führen, werden, soweit sich dies auf Leistungsfristen und -termine

auswirkt, jeweils verlängert, solange wie das Vorkommnis andauert. Der Auftraggeber ist nicht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Weiter erfolgt erforderlichenfalls die Anpassung von Leistungsinhalten an geänderte Verhältnisse wie z. B. die Umstellung von Vor-Ort-Tätigkeiten auf Remote-modus.

§4 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SERVICEARBEITEN

- (1) Die Durchführung von Servicearbeiten umfasst, ohne ergänzende Vereinbarung, nur die Durchführung einer präventiven Instandhaltung an einem definierten Instandhaltungsobjekt, d. h. regelmäßige, nicht anlassbezogene Arbeiten zur Erhaltung eines der gewöhnlichen Abnutzung entsprechenden Zustandes des Instandhaltungsobjekts einschließlich dessen Inspektion nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers. Hierzu gehören Lieferung und Einbau von Ersatzteilen (*überwiegend Kleinteile wie z. B. Dichtungen*). Im Weiteren bedürfen die Lieferung und der Einbau von Ersatzteilen eines gesonderten Auftrags.
- (2) Für Maßnahmen der korrekiven Instandhaltung, z. B. Reparaturen bei Bauteilausfall oder Havarie des Instandhaltungsobjekts, unterbreitet ibk dem Auftraggeber auf der Grundlage des Inspektionsberichts einen Kostenvorschlag. Die Durchführung der Maßnahmen korrekiver Instandhaltung erfolgt nur entsprechend der Beauftragung seitens des Auftraggebers; eine Abweichung des tatsächlichen vom veranschlagten Kostenaufwand in Höhe von bis zu 15 % gilt als vereinbart.
- (3) Über den Einsatz von Teilen wird nach Erforderlichkeit entschieden, wobei zur Durchführung von Arbeiten auch gegebenenfalls der Austausch weiterer als der unmittelbar betroffenen Teile notwendig ist.
- (4) Der Auftraggeber hat grundsätzlich, soweit notwendig, die sachgerechte Freilegung (*ggf. den Ausbau und/oder Abtransport*) des Instandhaltungsobjekts zu ermöglichen. Dazu gehören im Einzelfall, auf Anforderung von ibk, Hilfestellungen wie z. B. qualifiziertes Hilfspersonal, die Nutzung von Krananlagen oder Gerüsten sowie die Beistellung von Verbrauchsmedien wie Strom oder Druckluft. Die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten erfolgt nach Anweisung von ibk.
- (5) Die Serviceleistung gilt als abgenommen bei beanstandungsfreier Wiederinbetriebnahme des Instandhaltungsobjekts.

§5 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR INGENIEURTECHNISCHE LEISTUNGEN

- (1) Ingenieurtechnische Leistungen, wie z. B. die Erstellung einer mechanischen oder elektrotechnischen Planung für eine Anlage oder Maschine oder auch die Erstellung einer Risikobeurteilung bzw. Dokumentation, werden grundsätzlich auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Informationen erbracht. Dieser steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ein; daher wird ibk diese nicht im Einzelnen überprüfen. ibk nimmt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eine Sachverhaltsrecherche vor.
- (2) Mit der Übernahme einer ingenieurtechnischen Leistung wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet; die technische Umsetzung der erbrachten Leistungen liegt alleine in der Verantwortung des Auftraggebers.
- (3) Soweit es sich dennoch um Werkleistungen handeln sollte, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige von ibk die Abnahme begründet verweigert.

§6 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ANLAGEN-/KOMONENTENLIEFERUNG

- (1) Die vereinbarten Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht. Die Leistungspflicht umfasst die Lieferung und bei ausdrücklicher Vereinbarung den Einbau der Anlage oder von Komponenten für Anlagen innerhalb der definierten Schnittstellen. Die

Funktionalität der Anlage wird nur bis zu dieser Schnittstelle gewährleistet. Die Zusage einer Haltbarkeit der Anlage erfolgt nicht, es sei denn, ibk hat ausdrücklich eine Haltbarkeitsgarantie abgegeben.

- (2) Für die Anlage erforderliche Bewilligungen/Genehmigungen/Mitteilungen/Anzeigen an/von Dritten (*Amt, Behörden etc.*) hat der Auftraggeber eigenständig auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Anlage als Betreiber verantwortlich.
- (3) Die Fertigstellung der Anlage oder Komponente wird dem Auftraggeber mittels Fertigstellungsanzeige mitgeteilt. Nach Fertigstellung der Anlage oder Komponente wird, wenn ausdrücklich vereinbart, ein Probetrieb durchgeführt, in welchem die funktionswesentlichen Eigenschaften der Anlage oder Komponente geprüft werden. Der Probetrieb gilt als störungsfrei, wenn keine funktionswesentlichen Mängel vorliegen.
- (4) Nach Abschluss des Probetriebs oder nach Fertigstellung der Anlage oder Komponente, je nachdem ob ein Probetrieb vereinbart wurde, teilt ibk dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft mit. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft nicht die Abnahme durch den Auftraggeber, ohne dass dieser schriftlich mitgeteilt hat, dass er aus sachlich gerechtfertigten Gründen an der Durchführung der Abnahme gehindert ist, so gilt die Anlage oder Komponente als abgenommen (*Abnahmefiktion*). Die Anlage oder Komponente gilt ebenso als mangelfrei abgenommen, sobald der Auftraggeber diese, wenn auch nur teilweise, eigenmächtig in Gebrauch nimmt oder in Betrieb setzt (*Abnahmefiktion*).
- (5) In den übrigen Fällen erfolgt die Abnahme durch ein schriftliches (*d. h. von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes*) Abnahmeprotokoll. Verweigert der Auftraggeber die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, wird ihm dieses per E-Mail/Telefax/Brief übermittelt. Der Inhalt dieses übermittelten Abnahmeprotokolls gilt als vom Auftraggeber bestätigt, sofern dieser nicht der ibk binnen 5 Werktagen jene Gründe schriftlich mitteilt, welche gegen die Bestätigung des Abnahmeprotokolls sprechen.
- (6) Geringfügige Mängel, welche die Funktionstauglichkeit der Anlage oder Komponente nicht beeinträchtigen, berechnen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (7) Der Auftraggeber ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Anlage (*spätestens 14 Tage nach Anzeige der Fertigstellung*) für die Wartung der Anlage verantwortlich, wenn kein Wartungsvertrag mit ibk besteht.

§7 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

- (1) Für Montage und Inbetriebnahmen wird einheitlich der Begriff „*Montage*“ verwandt. Sie werden an dem jeweils in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Montageobjekt erbracht. Arbeiten an weiteren Anlagen, Maschinen oder Maschinenteilen sind grundsätzlich nicht geschuldet. Dies gilt nur dann nicht, wenn Gefahr im Verzug besteht. Sofern es zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sein sollte, auch Arbeiten an weiteren Anlagen, Maschinen oder Maschinenteilen durchzuführen, werden wir dies mitteilen. Diese Arbeiten müssen dann als Vorleistung des Auftraggebers erfolgen.
- (2) Wenn bei der Inbetriebnahme programmiertechnische Arbeiten erforderlich sind, dann beinhalten diese nur jene Programmierschritte, die zur Inbetriebnahme nach den Vorgaben des Herstellers notwendig sind. ibk beschränkt sich auf die Durchführung der programmiertechnischen Arbeiten. Fehler in der Software selbst sind Sache des Software- bzw. Hardwareherstellers und liegen außerhalb der Verantwortung der ibk. Für die Durchführung der Arbeiten sind alle erforderlichen Schnittstellen und die erforderliche Software beizustellen.
- (3) ibk trägt keine Verantwortung für die Baustelleneinrichtung, außer dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

- (4) Für jede Art von Montage hat der Auftraggeber folgende Pflichten auf seine Kosten zu übernehmen:
- Rechtzeitige Bereitstellung von notwendigem Hebezeug zum Entladen (*je nach Bedarf Gabelstapler, Kran, Schwerlastkran u. a.*);
 - Beistellung von Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Werkzeuge in der benötigten Anzahl; Beistellung von Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeiner Beleuchtung;
 - Bei der Montagestelle das Bereitstellen für die Aufbewahrung der Liefergegenstände, Montage-materialien, Werkzeuge etc. in ausreichend großen, geeigneten, trockenen und verschließbaren Räumen und für das Montagepersonal das Bereitstellen angemessener Arbeits- und Aufenthalts-räume einschließlich Sanitäranlagen;
 - Der Auftraggeber hat zum Schutz des Montagepersonals und des Materials von ibk die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, z. B. durch das Bereitstellen von Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für ibk nicht branchenüblich sind;
 - Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entladeort über eine ausreichend gesicherte, befahr- und belastbare Zufahrt zu erreichen ist;
 - Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
 - Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Liefererteile an Ort und Stelle befinden und alle notwendigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankomst des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann;
 - Verzögert sich die Montage durch Umstände, die insbesondere auf der Baustelle - ohne das Verschulden von ibk aus dem Risikobereich des Auftraggebers eintreten, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen;
 - Dem Montagepersonal ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen.
- (5) ibk haftet nicht für Arbeiten des Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie nicht von ibk veranlasst sind.
- (6) Die Inbetriebnahme einer Anlage erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, unmittelbar nach der Montage. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind vom Auftraggeber die erforderlichen Betriebsstoffe, wie elektrische Energie, Wasser, Chemikalien und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird vom Auftraggeber das notwendige Bedienungspersonal während der gesamten Inbetriebnahmezeit zur Verfügung gestellt, damit eine ausreichende Einweisung erfolgen kann. Der Betrieb der Anlage erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.
- (7) Die Arbeiten werden nach den Vorgaben des Herstellers und den anerkannten Regeln der Technik erbracht.

§8 PREISE & ZAHLUNGEN

- (1) Die Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von

- ibk enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche Rechnungen von ibk sind - soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist - innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn ibk über den Betrag verfügen kann.
- (3) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von ibk in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§§ 288, 247 BGB) fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Sofern sich ibk zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. ibk ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
- (4) Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) ibk ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von ibk durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen von ibk verweigert, bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von ibk bestehen.
- (6) Ansprüche von ibk auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB innerhalb von fünf Jahren.

§9 GEWÄHRLEISTUNG

- Für Sach- und Rechtsmängel von Leistungen, die ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt wurden, leistet ibk unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:
- (1) ibk gewährleistet die Durchführung der Leistungen stets nach dem aktuellen Stand der Technik. Das umfasst auch eingesetzte Ersatzteile. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Für Ersatzstücke und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Beendigung der Durchführung der Leistung.
- (2) Alle Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von ibk nachzubessern oder zu ersetzen, die sich in Folge eines bei Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ibk.
- (3) Als Beschaffenheit der Leistung gelten grundsätzlich nur die Beschaffenheitsangaben des Vertrags. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertrags-gemäßen Beschaffenheitsangaben dar.
- (4) Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten analog §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist, insbesondere den betreffenden Gegenstand bei Erhalt unverzüglich überprüft und ibk offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber ibk unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei ibk maßgeblich ist. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ibk für den Mangel ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an ibk

- schriftlich zu beschreiben. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (5) Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen oder dem Auftraggeber zumutbaren Abweichungen.
- (6) Zur Vornahme aller ibk notwendig erscheinenden Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit ibk die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist ibk von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ibk sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ibk Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall hinsichtlich aller Umstände der eilbedürftigen Selbstvornahme nachweisspflichtig.
- (7) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist ibk berechtigt, für die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber Ersatz zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ihm kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- (8) Von den durch die von ibk vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ibk - soweit sich die Beandbarung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Rückversandes an den ursprünglichen Versandort. Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, die ibk dadurch bei der Behebung des Mangels entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- (9) Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn ibk die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (10) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechende Montage, Inbetriebsetzung und/oder unsachgemäße Nutzung durch den Auftraggeber oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von ibk zu verantworten sind. Des Weiteren wird keine Gewähr übernommen für Verbrauchsmaterialien, normalen Verschleiß und Schäden aufgrund unzulänglicher Lagerung der Produkte, sowie für nachteilige Veränderungen der Produkte, die nicht auf Produktionsmängeln, sondern auf natürlichen Alterungsprozessen der Produkte beruhen.
- (11) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch ibk nur dann, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Etwasige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
- (12) Durch etwaig seitens des Auftraggebers oder von ihm beauftragte Dritte unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von ibk vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesen Fällen erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für ibk völlig, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sein können.



§10 HAFTUNG

- ibk haftet für von ihr oder von den gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Schlechtleistungen. Die Haftung tritt bei Verletzung wesentlicher Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen, auf die der Auftraggeber vertraut hat, auf sie auch vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (*wesentliche Vertragspflichten*) sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (2) ibk haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilf*innen (§ 278 BGB) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
 - (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Absatz 1 beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden und im Weiteren auf die jeweilige Deckungssumme der von ibk abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter*innen und Erfüllungsgehilf*innen von ibk. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen und Organe von ibk.
 - (4) Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers resultieren, ist eine Haftung von ibk ausgeschlossen. Sofern ibk durch die Nichteinhaltung Schäden entstehen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen.
 - (5) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er zur Beauftragung der Leistungen berechtigt ist und hat ibk von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere der Verletzung von Eigentumsrechten, freizustellen. Er steht weiter dafür ein, dass bei Leistungen vor Ort alle gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden und den Mitarbeitern*innen von ibk Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zur Verfügung stehen. Von etwaigen Inanspruchnahmen durch Dritte (*Arbeitnehmer*innen, Arbeitsschutzbehörden*) hat der Auftraggeber ibk aufgrund vorstehender Verpflichtungen freizustellen.

§11 SCHUTZRECHTE / URHEBERRECHTE / GEHEIMHALTUNG U. A.

- (1) Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm über ibk zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind (*insbesondere nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten der Leistungsausführung der ibk*), unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwenden.
- (3) Der Auftraggeber wird durch geeignete vertragliche Absreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmer*innen und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- (4) Für den Fall, dass der Auftraggeber oder eine*r seiner Repräsentant*innen gegenüber der ibk die Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen schuldhaft verletzt,

ist der Auftraggeber verpflichtet, der ibk eine Vertragsstrafe von 200.000 Euro pro Verstoß zu zahlen, die auf den tatsächlichen Schaden angerechnet wird. Handelt es sich bei diesem Verstoß gegen diese Vereinbarung um einen andauernden Verstoß, ist der Auftraggeber für jeden Monat, den dieser Verstoß andauert, zu einer weiteren Zahlung an den Verkäufer in Höhe von 100.000 Euro verpflichtet. Um einen andauernden Verstoß handelt es sich insbesondere, wenn er die vertraulichen Informationen einem unbestimmten Adressatenkreis - z. B. durch eine Veröffentlichung im Internet - zugänglich macht. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

§12 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Mit Vertragspartnern innerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Der Erfüllungsort für Leistungen i. S. v. § 1 sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von ibk oder - nach deren Wahl - der Ort ihrer für die Leistung zuständigen Zweigniederlassung. ibk ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers oder am Erfüllungsort zu klagen.
- (3) Mit Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Alle aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertragsbeziehung auf Basis dieser Geschäftsbedingungen und ihrem Zustandekommen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

§13 SCHRIFTFORM

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§14 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.